

Anlage 5.1

Rahmen-Leasing-Vertrag



Besondere Vereinbarungen und Klauseln für die Fahrrad-Vollkasko-versicherung für Diensträder (Stand 01.09.2016)

Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für die Fahrrad-Vollkaskoversicherung (FVW 2014) – Stand 01.01.2018.

Versicherte Sachen

Teil A § 1 wird wie folgt ersetzt:

Versichert sind die in der Monatsmeldung gemeldeten Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor (elektronunterstütztes Fahrrad bzw. Pedelec) einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Anbauteile wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger usw.

Nicht versichert sind:

- Fahrräder mit einem Verkaufspreis von weniger als 500 EUR oder die den Maximalpreis von 7.500 EUR übersteigen;
- Fahrräder, die bei Versicherungsbeginn älter als 6 Monate sind.
- Fahrräder für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht;
- Fahrräder, die eine Beschädigung aufweisen, welche die Funktion beeinträchtigt;
- Fahrräder, die zum Transport eingesetzt werden. (z. B. Kurierdienste, Auslieferungsfahrten, Personenbeförderung, etc);
- Leih- und Mieträder;
- Fahrräder, die zu Testzwecken verwendet werden;

Teil A § 4 gilt gestrichen

Teil B § 5 wird wie folgt ergänzt:

Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 6 Monaten.

Teil B § 10 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Bestand wird monatlich als Sammelmeldung an die Waldenburger Versicherung AG übermittelt. Neu hinzukommende Fahrräder sind in der folgenden Monatsmeldung dem Versicherer anzuzeigen. Die Meldung hat im Folgemonat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Bei fristgerechter Meldung im Folgemonat gilt der Tag der Übergabe des Fahrrades 0.00 Uhr als Versicherungsbeginn.

Teil B § 12 Nr. 4 wird wie folgt ersetzt:

Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung weg (z. B. durch Veräußerung eines versicherten Fahrrades), erlischt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Wegfalls des Risikos. Der Wegfall eines versicherten Risikos ist dem Versicherer bei der nächsten Monatsmeldung mitzuteilen, die Pflicht zur Prämienzahlung entfällt ab der Meldung beim Versicherer.

Nachfolgend aufgeführte Klauseln gelten nur, sofern die Variante Premium Plus vereinbart ist.

Teil A § 2 wird wie folgt ergänzt:

Es erfolgt eine Regulierung entsprechend Teil A § 3 Nr. 2 bei Beschädigungen oder Zerstörungen des versicherten Fahrrades durch:

- Bedienungsfehler, fahrlässige unsachgemäße Handhabung;
- Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
- Verschleiß, nicht versichert gelten Reifen und Bremsen. Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 % unterschritten wird.

Mobilitätsgarantie

1. Der Versicherer ersetzt infolge von Beschädigungen nach § 3 Absatz 4 die notwendigen und angefallenen Kosten für:
 - a) die Anmietung eines Ersatzfahrrades, wenn eine umgehende Reparatur nicht möglich ist, höchstens für die Dauer von 14 Tagen.
 - b) den Transport vom Schadenort zum nächstgelegenen Fahrradreparaturbetrieb, wenn das Fahrrad aufgrund der Beschädigung oder des Abhandenkommens betriebswichtiger Teile nicht mehr fahrtüchtig ist.
 - c) die Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (soweit erforderlich auch per Taxi), wenn das Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel beschädigt oder zerstört wurde und hierdurch die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann.
 - d) zusätzliche Übernachtungen, wenn das Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel beschädigt wurde, eine Reparatur am gleichen Tag nicht möglich ist und hierdurch die Reise nicht planmäßig fortgesetzt werden kann, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Nächten.
2. Die Kosten sind je Schadenfall auf 150,- EURO begrenzt.
3. Die Kosten können nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Schaden bereits vor Antritt der Tagesfahrt vorhanden war.